

Satzung

über ein besonderes Vorkaufrecht vom 16.11.2022
gemäß § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB
für den Bereich "Tannenplatz Zentrum" - Buchauer Straße - Lindauer Straße - Pfullendorfer Straße -
Wiblinger Ring in Ulm-Wiblingen.

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. März 2018 (GBl. S. 65, 73) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 16.11.2022 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1 Anordnung des besonderen Vorkaufsrechts

Die Stadt Ulm beabsichtigt, im Geltungsbereich dieser Satzung städtebauliche Maßnahmen durchzuführen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für den Bereich "Tannenplatz Zentrum" - Buchauer Straße - Lindauer Straße - Pfullendorfer Straße - Wiblinger Ring wird von der Stadt Ulm an den Flurstücken ein besonderes Vorkaufrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechts ist im Lageplan vom 20.10.2022 festgelegt. Dieser als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Die Satzung kann bei der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

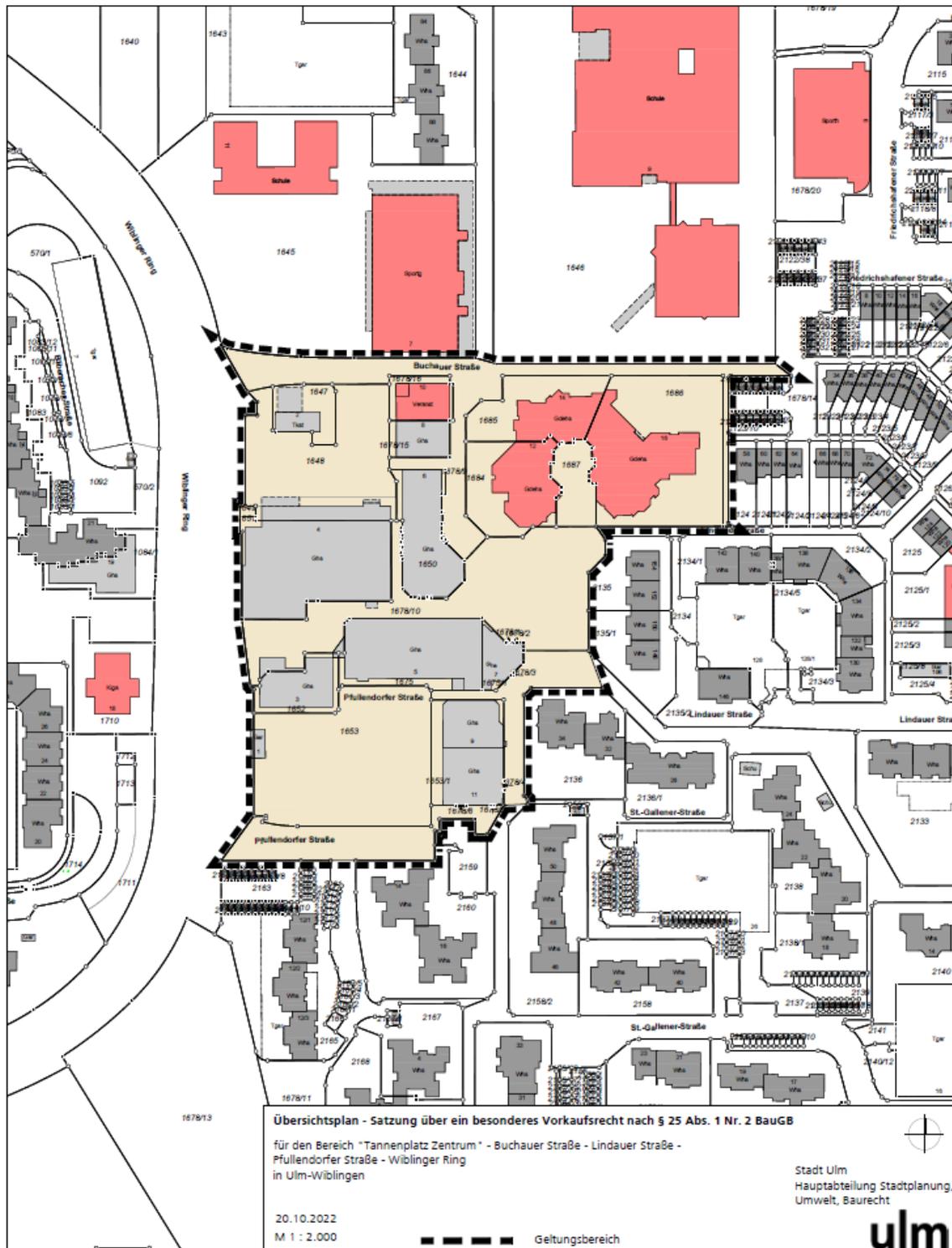
Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie etwaige Mängel beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ulm geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ulm, den 18.11.2022

Gez.:
Gunter Czisch
Oberbürgermeister

Der Lageplan vom 20.10.2022 ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt



Etwaige Verletzungen oder Mängel sind bei der Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Straße 2, 89073 Ulm, im Bürgerservice Bauen, während den Öffnungszeiten, geltend zu machen.

Öffnungszeiten Bürgerservice Bauen:

Montag	8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag	12.30 - 17.00 Uhr*
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr

*17.00 - 18:00 nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Tag der Veröffentlichung: 26.11.2022